


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-250-A/2022		
Federführendes Amt	Bürgermeister	
Datum	03.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.11.2022	beschließend

Betreff:

Achte Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachdarstellung:

Dieser Beschlussvorlage liegt die Änderungssatzung in zweifacher Ausfertigung bei (als Anlagen 1 und 2). Beide Ausfertigungen haben den gleichen Wortlaut. Einziger Unterschied ist, dass eine Ausfertigung farbliche Hinterlegungen enthält und die andere nicht. Farbliche Hinterlegungen wurden an den Stellen vorgenommen, die geändert wurden bzw. neu sind. Die farblichen Hinterlegungen sollen die Bearbeitung erleichtern.

Bestandteil des Beschlusses wird die Ausfertigung, die keine farblichen Hinterlegungen enthält.

Vorweg teilen wir mit, dass alle nachgenannten Beträge –soweit nachstehend nichts anderes ausgedrückt wird- Bruttobeträge sind, die Umsatzsteuer (Steuersatz 7 %) ist also enthalten.

a. Erläuterungen zu § 26 Abs. 1:

Der aktuelle Satzungstext führt in der Praxis sehr häufig zu „Diskussionen“. Es wird deswegen vorgeschlagen eine entgegenkommendere Regelung einzuführen. Allerdings steigt dadurch der gebührenfähige Aufwand.

b. Erläuterungen zu § 28 Abs. 2:

Die nachfolgenden Ausführungen unter „Sachdarstellung“ enthält auch die nichtöffentliche Anlage 4. Diese enthält darüber hinaus weitere Informationen, die in der Anlage 4 kenntlich gemacht sind.

Grundsätzliche Ausführungen (diese gelten auch für die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung):

Am 31.12.2022 endet der derzeit laufende 3-jährige Kalkulationszeitraum. Mit der Neukalkulation wurde ein Fachbüro beauftragt.

In Abstimmung mit dem Fachbüro soll ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt werden. Im Hinblick auf die 5-Jahresfrist für den Ausgleich von Gebührenüber-/unterdeckungen ist ein Wechsel von 2-jährigen und 3-jährigen Kalkulationszeiträumen sinnvoll. Da derzeit ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung besteht, sollte nun in einen 2-jährigen Zeitraum gewechselt werden.

1. Eckdaten für die Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024:

Die kalkulatorischen Zinsen:

Es wurde (wie bisher) mit 3,25 % kalkuliert.

2. Investitionen u.a.:

Um die sehr hohen Investitionen, die in der jüngeren Vergangenheit getätigt wurden und die in den nächsten Jahren getätigt werden sollen/müssen, finanzieren zu können, ist wichtig, dass die Gebüh-

ren kostendeckend und die kalkulatorischen Zinsen ausreichend hoch sind. Es wird entsprechende Liquidität benötigt.

Folgende sehr teure Investitionen wurden in der jüngeren Vergangenheit getätigt:

Bezeichnung der Investition	auf volle Tsd. € gerundet
Verbindungsleitung Hochbehälter zur Ortslage Giesel	650.000
Tiefbrunnen Rommerz	1.240.000

Aus der vom Fachbüro erstellten Kalkulationsgrundlage geht hervor, dass in den Jahren 2022 bis 2024 die dort genannten Investitionen voraussichtlich fertiggestellt werden und in die Abschreibung gehen. In den genannten Jahren sind dies folgende Summen:

Jahr	In €
2022	786.000
2023	843.900
2024	1.492.000
Summen	3.121.900

Für die aktuellen Gebührenkalkulationen, wurde das Investitionsprogramm des Haushaltsplanes 2022 auf das reduziert, was –aus heutiger Sicht- in den Jahren 2023 und 2024 tatsächlich durchführbar erscheint. Auch wurde der Entwurf des Investitionsprogramms des Haushaltsplanes 2023 dafür beachtet.

Ausgehend von einer 40-jährigen Nutzungsdauer verursacht jede Investition in Höhe von 1 Mio. € 40 Jahre lang (vereinfacht gerechnet) alljährlich kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen; letztere wurden hierfür nach der Durchschnittsmethode berechnet) in Höhe von über 40.000 €. Umgerechnet führt dies zu einem jährlichen Gebührenbedarf von 0,09 €/m³.

Die vorgenannten Investitionen ab 2022 (das sind nicht alle, die getätigt werden) mit einer Gesamtsumme von 3.121.900 € führen nach dieser Berechnung zu einem zusätzlichen Gebührenbedarf von 0,28 €/m³, netto.

In der Kalkulation für 2020-2022 wurden für Stromkosten jährlich rd. 60.000 € angesetzt. Für die Jahre 2023-2024 steigt dieser Ansatz auf durchschnittlich rd. 145.000 € an. Allein diese Erhöhung führt zu einer Gebührenerhöhung von rd. 0,19 €/m³, netto.

Grundsätzlich ist es so, dass die Gemeinde ihre Erträge durch eine Erhöhung der Verkaufsmengen nicht steigern kann. Steigende Kosten führen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden können, stets zu einer Gebührenerhöhung je Einheit. Darauf wurde wiederholt, z. B. bei der Aufstellung von Haushaltsplänen, hingewiesen.

3. Kostenunterdeckungen in Vorjahren:

Bei der letzten Kalkulation wurde die Gebühr im Interesse einer Gebührenminimierung sehr knapp kalkuliert. Dies ist selbstverständlich mit dem Risiko verbunden, dass Kostenunterdeckungen eintreten können. Leider traten diese ausnahmslos in den letzten Jahren auch ein.

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 trat eine Gesamtunterdeckung von 229.441 € ein.

In der Kalkulationsunterlage wird ausgeführt, dass der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden soll, die eben beschriebene Kostenunterdeckung in voller Höhe in die vorliegende Gebührenkalkulation einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Der beigefügte Satzungsentwurf greift diesen Vorschlag auf.

Das Gesamtergebnis für den Kalkulationszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 kann erst in 2023 festgestellt werden. Heute schon muss als sicher angenommen werden, dass mit einer hohen Gesamtunterdeckung gerechnet werden muss.

Die Unterdeckungen 2020 und 2021 dürfen erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraums, also erst nach 2022 ausgeglichen werden. Um es kurz zu fassen: Ein Ausgleich ist erst ab dem Jahr 2025 möglich.

In den Jahren 2020 und 2021 hätte die Verbrauchsgebühr, ohne den Ausgleich von Vorjahresunterdeckungen, rd. 0,21 €/m³, netto, höher sein müssen, damit sie kostendeckend gewesen wäre.

4. Ergebnis der Verbrauchsgebühren-Kalkulation:

Nach der durchgeführten Kalkulation steigt die Wasserverbrauchsgebühr (einschließlich des Ausgleichs der Unterdeckungen für 2017-2019) von derzeit 2,08 €/m³ auf 2,78 €/m³, netto. Brutto sind dies: von 2,23 €/m³, auf 2,97 €/m³.

5. Wesentliche Abweichungen von der letzten Kalkulation:

Hierbei betrachten wir die Gebühren, die sich ohne Vorjahresausgleich ergeben (dann wäre die neue Gebühr noch höher gewesen).

Unter Nr. 3 wurde ausgeführt, dass die bisherige Gebühr (2,23 €/m³), um rd. 0,22 €/m³, brutto, (bezogen auf die nachkalkulierten Jahresergebnisse 2020 und 2021) zu niedrig war. Die kostendeckende Gebühr hätte schon jetzt 2,45 €/m³, brutto, betragen müssen.

Hinzu kommt der Ausgleich für die Kostenunterdeckung für die Jahre 2017-2019 von 0,26 €/m³, brutto. Es ergibt sich dann schon eine Gebühr von 2,71 €/m³, brutto.

Davon ausgehend beträgt die Differenz zu der neu kalkulierten Gebühr „lediglich“ 0,16 €/m³, brutto. Bei den hohen Investitionen, die die Gemeinde alljährlich tätigt, ist diese Steigerung sicherlich relativ leicht nachzuvollziehen und erklärlich (s. vorstehende Nr. 2).

Allein die 3 Positionen, die in dieser Beschlussvorlage blau hinterlegt sind, führen, bezogen auf die derzeitige Verbrauchsgebühr (= 2,08 €/m³/netto, bzw. 2,23 €/m³, brutto) zu einer Erhöhung von zusammen 0,69 €/m³, netto, bzw. 0,74 €/m³, brutto.

6. Der Vergleich mit anderen Kommunen:

Die entsprechenden Ausführungen zur vierten Änderungssatzung zur EWS gelten entsprechend. Hierauf wird verwiesen.

In diesem Kontext möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Mit rd. 133 km hat Neuhof ein auch in der hiesigen Region sehr langes Leitungsnetz. Das führt im Vergleich mit anderen zu massiven Kostennachteilen.

Die Investitionstätigkeit von Neuhof in diesem Bereich ist sehr hoch.

7. Auswirkungen auf eine Modellfamilie:

Eine Modellfamilie (z. B. eine Familie mit 2 Kindern; Jahresverbrauch von 120 m³; Eigentümer eines Wohngrundstückes) hat aufgrund der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen jährlich = 88,80 € (einschließlich Umsatzsteuer) mehr zu zahlen.

Ohne Ausgleich der Fehlbeträge für die Jahre 2017-2019 wären dies 57,60 € gewesen.

Zum Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen: Auch die Modellfamilie hat in den Vorjahren in dieser Größe zu niedrige Wassergebühren gezahlt. Letztlich wird sie also nicht überbelastet.

Soweit argumentiert werden könnte, dass manche durch die Gebühren überfordert sein könnten, wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zu der vierten Änderung der EWS verwiesen (s. dort Nr. 6).

8. Mehreinnahmen infolge der Erhöhung:

Die vorgeschlagene Erhöhung der Verbrauchsgebühr (mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen der Jahre 2017-2019) führt jährlich zu Mehrerträgen (netto) in Höhe von rd. 320.000 €. Ohne Berücksichtigung des Ausgleichs der eben genannten Vorjahresunterdeckungen sind es rd. 205.000 €.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. November 2022 werden sowohl die zuständige Mitarbeiterin des Fachbüros, als auch Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung und der Abwasser- und Wasserbetriebe anwesend sein. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sind herzlich eingeladen an dieser Sitzung teilzunehmen, ihre Fragen zu stellen und mit den anwesenden Vertretern in Diskussion zu treten.

Beschlussvorschlag:

Die achte Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuhof vom 26.09.2013 wird beschlossen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2022-10-31n_Schi_4_Anlage 1_WVS Entwurf 8. ÄndSatz m Mark.pdf
2. 2022-10-31n_Schi_4_Anlage 2_WVS Entwurf 8. ÄndSatz.pdf
3. 2022-10-31_Schi_4_nichtöffentliche Anlage 3_Abw-Gebührkalk 2023-2024 Endfassung.pdf
4. 2022-10-31_Schi_4_nichtöffentliche Anlage 4 Entw f Sachdarstell u. Anlage 4 Erläut.z.8.Änd.d.WVS.pdf
5. 2022-10-31n_Schi_4_nichtöffentliche Anlage 5 Erläut z. Änd. d. Beschlussvorlage.pdf